

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 059-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.277

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1060/2016 vom 21. September 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Finanzieller Eigenbeitrag als Starthilfe nach Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass

1. das über dem von den zuständigen Behörden errechneten Budget liegende verfügbare Netto-Einkommen von sozialabhängigen vorläufig Aufgenommenen von den Sozialhilfestellen auf einem Sperrkonto verbleibt, sofern dieses nicht nachweislich für Integrationsmassnahmen (Sprachkurs etc.) eingesetzt wird
2. die Sperrkonti bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Sozialhilfestellen saldiert und die Beträge den Personen ausbezahlt werden, damit sie entweder in der Schweiz als Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung über ein Sparguthaben als finanzielle Grundlage für die eigenverantwortliche Zukunft verfügen oder das Geld in ihrem Herkunftsland als Starthilfe einsetzen können

Begründung:

Wie der Begriff sagt, ist die vorläufige Aufnahme kein dauerhafter Zustand. Nach dessen Beendigung haben die Personen die Schweiz entweder zu verlassen oder sie erhalten einen Aufenthaltstitel in unserem Land.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 den Regierungsrat beauftragt, das Bewilligungsverfahren für eine Anstellung von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zu vereinfachen. Nun soll er im Gegenzug dafür sorgen, dass das verdiente Geld gespart und der eigenen finanziellen Zukunft sinnvoll zugetragen wird.

Wird eine sozialhilfeabhängige vorläufig aufgenommene Person erwerbstätig, sollen die für sie zuständigen Sozialdienste als Empfänger der Lohnzahlungen nach Verrechnung der Subsidiarität und nach Abzug von Quellensteuer und der Sonderabgabe gemäss Asylgesetz den Rest des Netto-Erwerbseinkommens auf ein Sperrkonto überweisen. Das so obligatorisch angesparte Geld gehört der vorläufig aufgenommenen Person, und sie kann darüber verfügen, sobald ihre vorläufige Aufnahme beendet ist. Wenn sie nicht in der Schweiz bleiben kann, kann sie dieses Geld als Starthilfe in ihrem Herkunftsland einsetzen.

Dies soll auch als Signal an die Menschen in ihren Herkunftsländern gelten, nämlich dass der Staat einem zwar den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtert, das erarbeitete Einkommen jedoch zur Tilgung der erzeugten Aufwände eingesetzt beziehungsweise als Starthilfe für die Zukunft reserviert wird. Damit soll auch verhindert werden, dass sich viele Leute in der falschen Hoffnung auf eine finanziell lukrative Zukunft in unser Land aufmachen und ohne Asylgrund Verfahrenskosten verursachen und dabei noch mit Geldtransfers in die Heimat neue Migrationsströme provozieren. Schliesslich soll verhindert werden, dass vom hier legal erworbenen Einkommen Erpressungsabgaben geleistet oder Schlepperkriminalität unterstützt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorläufig aufgenommenen Personen werden in den ersten sieben Jahren von den Asylsozialhilfestellen in der Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion betreut und erst danach gelangen sie in die Zuständigkeit der Gemeindesozialdienste. Beim Zuständigkeitswechsel erfolgt eine Dossierübertragung auf die Gemeindeebene, allerdings nur für diejenigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt Bedürftigkeit ausweisen. Gemäss Bundesauftrag steht die Förderung der Integration für vorläufig Aufgenommene im Vordergrund. Es ist ein wichtiges Ziel, Anreize zu setzen, welche eine Erwerbsaufnahme begünstigen. Die vorgeschlagene Lösung wirkt dieser Zielsetzung eher entgegen.

Zu Ziffer 1:

Mit der Einführung von Sperrkonti für vorläufig Aufgenommene würde den Sozialhilfestellen eine zusätzliche administrative Aufgabe und zusätzliche Klientel übertragen, wie es aus Sicht der Sozialhilfe nicht vorgesehen ist. Jede vorläufig aufgenommene Person würde also Klient/Klientin der Sozialhilfestellen bleiben und dies ohne ausgewiesene Bedürftigkeit bzw. ohne Ansprüche auf wirtschaftliche Hilfe. Damit würde eine künstliche Klientel geschaffen und es würden diverse zusätzliche Kosten für Personal und Infrastruktur bei den Sozialdiensten anfallen. Für tendenziell eher kleine Beträge auf den Sperrkonti müsste mit dem Aufbau zusätzlicher Ressourcen ein hoher Aufwand erbracht werden.

Auch aus rechtlicher Sicht ist die Forderung kritisch zu beleuchten. Sowohl in der ordentlichen Sozialhilfe auf Gemeindeebene wie auch in der Asylsozialhilfe gilt der Grundsatz der Subsidiarität und der ausgewiesenen Bedürftigkeit. Hilfe wird also nur gewährt, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht

rechtzeitig erhältlich ist. Allfällig erzielttes Einkommen wird demnach vollumfänglich berücksichtigt. Liegt das Einkommen oberhalb der festgesetzten Unterstützungsansätze, so erlangt jemand die finanzielle Selbständigkeit und kann damit auch frei über das Geld verfügen. Damit wird ein wichtiger Anreiz für die berufliche Integration und ein selbständiges Leben in der Schweiz gesetzt. Dieser Anreiz würde weitgehend wegfallen, wenn vorläufig Aufgenommene in der Sozialhilfe auf dem Niveau des Existenzminimums blieben. Die Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, würde sinken. Eine Einschränkung der Rechte zur Verfügbarkeit über die finanziellen Eigenmittel einer Person kann nach geltender Rechtslage nur durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes von den KESB verfügt werden. Die Forderung verletzt zudem auch Bundesrecht, welches Rechtsgleichheit und Eigentumsfreiheit vorsieht.

Durch die Beschränkung, über die finanziellen Eigenmittel zu verfügen, werden unnötig prekäre Lebensverhältnisse für eine Personengruppe geschaffen und für längere Zeit festgesetzt. Beispielsweise sind die Ansätze der Asylsozialhilfe sehr tief, so dass sich die Personen keine eigene Wohnung leisten könnten. Auch die Kosten für Krankenkasse und weitere Gesundheitskosten wären nicht finanzierbar.

Zu Ziffer 2:

Es ist nicht die Aufgabe der Sozialdienste, die Rolle der Banken zu übernehmen. Bereits erwähnt wurde der hohe administrative Zusatzaufwand, der dadurch generiert würde. Weiterer Aufwand ergäbe sich bei Fallübertragungen, wenn Personen den Wohnort oder sogar den Kanton wechseln.

Vorläufig Aufgenommene erzielen oftmals ein Einkommen, das nur gering über dem Existenzminimum liegt. Es ist nicht von grösseren Beträgen auszugehen, wovon Spareinlagen gemacht werden könnten. Vorläufig Aufgenommene bewegen sich im Erwerbsstatus oft in temporären Anstellungsverhältnissen im Niedriglohnbereich. Insofern würde das vorgeschlagene System kaum eine zusätzliche Wirkung erzielen.

Im Rahmen der SHG-Revision überprüft der Kanton derzeit die Sozialhilfeansätze für vorläufig aufgenommene Personen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz leben. Dabei wird versucht, über ein neues System mit temporär tieferem Grundbedarf beim Wechsel in die Gemeindezuständigkeit die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu verstärken. Die Umsetzung der Forderungen des Vorstosses würde diesen Bestrebungen entgegenwirken.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat